

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Luckenwalde zur Ladenöffnung aus besonderem Anlass für das Jahr 2014 nach § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl.I/06, [Nr. 15], S.158), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 46]) in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 47]), erlässt die Bürgermeisterin der Stadt Luckenwalde als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10. Dezember 2013 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Verkaufsstellen und gewerbliche Anbieter von Waren außerhalb dieser Verkaufsstellen der Stadt Luckenwalde dürfen außerhalb der bestehenden gesetzlichen Ladenöffnungszeiten an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr aus besonderem Anlass geöffnet sein:

Sonntag, den 04. Mai 2014	- Frühlingsfest
Sonntag, den 15. Juni 2014	- Luckenwalder Turmfest
Sonntag, den 31. August 2014	- Luckenwalder Automeile
Sonntag, den 30. November 2014	- 1. Advent (Start in den Advent)
Sonntag, den 14. Dezember 2013	- 3. Advent (Luckenwalder Weihnachtsmarkt)

§ 2

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an den in dieser Verordnung bestimmten Sonntagen ist § 10 BbgLÖG zu beachten. Weitere arbeits- und arbeitsschutzrechtliche Vorschriften bleiben von dieser ordnungsbehördlichen Verordnung unberührt.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Luckenwalde,

Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin